

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 L 534/19



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch und
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den

- Antragsgegner -

wegen

Eingliederungshilfe
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts , den Richter am Verwaltungsgericht . und die Richterin am Verwaltungsgericht

am 11. Dezember 2019

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig die Kosten für seine Teilnahme am "TOIS-Projekt" für das Schuljahr 2019/2020 als Eingliederungshilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Übernahme der Kosten für die Beschulung an einer Internetwebschule.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Dabei erfordert eine einstweilige Anordnung nach

§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 1 und 2 ZPO die Glaubhaftmachung sowohl eines Anordnungsanspruches als auch eines Anordnungsgrundes, mithin ist deren überwiegend wahrscheinliches Vorliegen darzutun. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist dabei im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG nur dann zulässig, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die Ablehnung der begehrten Entscheidung für den Antragsteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre und mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Obsiegen in der Hauptsache auszugehen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2011 – 2 B 273/09).

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat der Antrag Erfolg. Der Antragsteller hat als Jugendlicher einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 und 3 SGB VIII in der von ihm begehrten Form bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

1. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII liegen vor. Die Kinder- und Jugendpsychotherapeutin kommt in ihrer durch den Antragsgegner in Auftrag gegebenen "fachärztlichen Einschätzung gem. § 35a Abs. 1 a SGB VIII" vom zu der Bewertung, dass bei dem Antragsteller eine Reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1 nach ICD-10) bei einem Gesamt IQ-Wert von 98 vorliegt, die zu einer seelischen Behinderung führe. Seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist durch sein Fernbleiben von der Schule beeinträchtigt.

2. Der Anspruch des Antragstellers besteht auch in Gestalt der begehrten Beschulung an der Web-Schule im TOIS-Projekt. Der Besuch der Web Schule stellt sich jedenfalls derzeit als erforderliche und einzig geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe im Hinblick auf eine angemessene Schulbildung dar. Auch wenn an der Schule selbst wohl kein anerkannter Abschluss erworben werden kann, kann er zumindest eine solche Form der Hilfe zur Vorbereitung einer angemessenen Schulbildung darstellen. Dies wird von dem Antragsgegner nicht bestritten und folgt aus dem Konzept der Schule. Hierbei wird auf die besonderen Umstände und individuellen Situationen der jeweiligen Schüler mit dem Ziel eingegangen, Ängste aufzulösen.

Auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraumes des Antragsgegners steht dem Antragsteller jedenfalls derzeit ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der Beschulung an der Web-Schule § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu. Für den

Antragsteller handelt es sich um die derzeit einzig geeignete Form der Vorbereitung einer angemessenen Schulbildung.

Ausweislich des insoweit nicht bestrittenen Vortrages der Eltern des Antragstellers und den vorgelegten Verwaltungsakten scheiterten sämtliche Formen der regulären Beschulung. Insbesondere war es dem Antragsteller seit spätestens Anfang 2019 nicht mehr möglich, allein oder mit einer Schulbegleitung ein Schulgebäude zu betreten. Der Antragsgegner zeigte hingegen nicht auf, wie in absehbarer Zeit eine Regelbeschulung des Antragstellers wieder realisiert werden könnte. Für den hier begehrten Anspruch kann letztlich dahinstehen, ob die Symptome der Erkrankung des Antragstellers möglicherweise auch auf familiären Problemen beruhen. Zwar wären sodann im Rahmen der Hilfeleistung auch diese zu berücksichtigen. Allerdings führte deren Lösung nicht unmittelbar und auch erst langfristig zur Eingliederung des Antragstellers in einen regulären Schulbetrieb. Verwies man sie jedoch allein auf diese Möglichkeit, unterbliebe in diesem Zeitraum jegliche Teilhabe an Schulbildung. Der Hilfebedarf bliebe also unerfüllt und würde wohl angesichts der sich vertiefenden Wissenslücken verstärkt. Im Hinblick auf die wohl weiterhin erforderliche Behandlung der Angststörung des Antragstellers dient die begehrte Beschulung lediglich der Vorbereitung weiterer regulärer Schulformen und dem Erwerb einer angemessenen Schulbildung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Februar 2017 – 4 B 236/16 –, juris).

Im Übrigen können in Fällen wie hier, in denen das Jugendamt nicht rechtzeitig über die begehrte Hilfeleistung entschieden hat, an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden und nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum hinsichtlich Hilfeleistung für sich beanspruchen. Weil nun ihnen die Entscheidung aufgebürdet ist, eine angemessene Lösung für eine Belastungssituation zu treffen, hat dies zur Folge, dass die Verwaltungsgerichte nur das Vorhandensein des jugendhilferechtlichen Bedarfs uneingeschränkt zu prüfen, sich hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der begehrten oder selbst beschafften Hilfe aber auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung der Leistungsberechtigten zu beschränken haben. Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr etwa im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet gehalten (BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 2012 – 5 C 21.11 –, BVerwGE 145, 1 Rn. 34).

3. Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Bei weiterem Zeitablauf ohne Beschulung des Antragstellers vergrößert sich die Gefahr erheblicher, nicht mehr aufholbarer Wissenslücken,

die einer späteren Eingliederung in den Regelschulbetrieb entgegenwirkten. Der Abstand des Antragstellers zu dem allgemeinen Bildungssystem würde darüber hinaus immer größer, was eine Eingliederung weiter erschwerte. Insoweit die Gewährung der Eingliederungshilfe eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt, ist diese hier gerechtfertigt. Weiteres Zuwarten auf eine abschließende Entscheidung des Antragsgegners im Verwaltungsverfahren und einer sich etwaig anschließenden Hauptsache ist dem Antragsteller nicht zuzumuten. Die in der abgelaufenen Zeit mögliche Schulbildung könnte nicht kompensiert, sondern nur durch weiteren Zeitverzug nachgeholt werden. Eine Eingliederung verschöbe sich damit auf unbestimmte Zeit.

4. Aus den genannten Gründen steht dem Antragsteller die begehrte Beschulung an der Web-Schule bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 als derzeit einzig geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in diesem Bereich zu.

Sollte die weitere Evaluierung der Beschulung des Antragstellers in der Web-Schule vor dem Schuljahresende 2020 ergeben, dass auch sie keine für ihn geeignete Maßnahme der Jugendhilfe darstellt, so ist es dem Antragsgegner analog § 80 Abs. 7 VwGO (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 123 Rn. 35) gegebenenfalls eröffnet, eine Änderung dieser gerichtlichen Entscheidung zu erreichen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss